

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 171/14 S

L 11 AS 200/14 ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 907/13 (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Hof Stadt,
Äußere Bayreuther Straße 2, 95032 Hof,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 25. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat sich für funktionell unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Bayreuth verwiesen (*Beschluss vom 25.3.2014*). In dem Beschluss vom 25.3.2014 wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller persönlich mit Schreiben vom 5.5.2014 beim LSG Rechtsmittel eingelegt, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.3.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 98 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz, § 177 SGG weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

